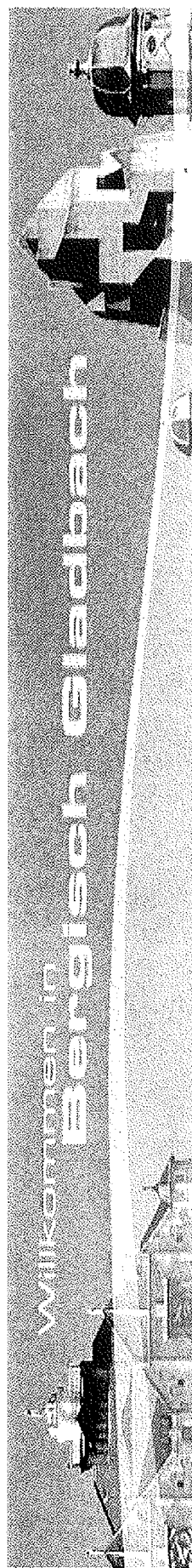


**Organisatorische und fachliche Entwicklungen
in der Abteilung 5-51
„Hilfe für junge Menschen und Familien“**

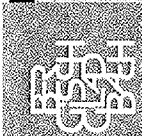




Abteilung Hilfe für junge Menschen und Familien

Die 4 Sachgebiete der Abteilung Hilfe für junge Menschen und Familien

- **5-510 / 5-511 Bezirkssozialarbeit (BSA)**
- **5-512 Besondere Soziale Dienste**
 - Jugendgerichtshilfe (JGH)
 - Pflegekinderdienst (PKD)
 - Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Rheinisch-Bergischen Kreis
 - Betreuungsstelle
 - Amtsvormundschaft (AV)
- **5-513 Verwaltung**
 - Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH)
 - Beistandschaft (BS)
 - Geschäftszimmer der Abteilung 5-51



Was ist seit 2008 passiert?

1. Abgeschlossenes Personalbedarfsbemessungsverfahren Bezirkssozialarbeit (BSA) und Sachgebietsleitung (SGL) in der BSA und schrittweise Umsetzung der Ergebnisse (großer Personalumbbruch, Einrichtung eines Tagesdienst)
2. Abgeschlossenes Verfahren der Identifizierung und Beschreibung von Kern- und Teilprozessen in der Jugendgerichtshilfe (JGH)
3. Abgeschlossenes Verfahren der Identifizierung und Beschreibung von Kern- und Teilprozessen in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH)
4. Neue Dienstanweisung § 8a SGB VIII und Umsetzung in der BSA
5. Fachliche Entwicklung in der Amtsvormundschaft
6. Einrichtung Pflegekinderdienst (PKD; Jugendamt), Familiäre Bereitschaftsbetreuung (FBB; Bethanien), Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Pflegeeltern (DRK; ab 2011)
7. Inhaltliche und organisatorische Neuausrichtung der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII
8. Auswahl Jugendamts-Software
9. Was steht in der Abteilung an?



1. Personalbedarfsbemessung BSA

Projektgruppe unter Federführung des Stadtkämmerers Herrn Mumdey und externer Moderation (Herr Szlapka, *IN/S/O*)

- Identifizierung und Beschreibung von 8 Kernprozessen
- Erarbeitung von Prozessbeschreibungen (fachliche Standards) und Flussdiagrammen
- Ermittlung der erforderlichen Arbeitszeit

Ergebnis: Mehrbedarf von 5,95 Stellen in der BSA, insgesamt dann 19,25 Stellen, ohne Sachgebietsleitung.



Kernprozess 2: § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (1)

Teilprozess 2.1		Erste Hinweise																						
Ziel / Ergebnis		Der Hinweis ist dahingehend geprüft, ob ein direkter Handlungsbedarf der Jugendhilfe aufgrund einer möglichen Gefährdungssituation des Kindes besteht.																						
Aktivitäten		•Eingang von Anliegen, Mitteilungen, etc. sofort bearbeiten •Informationen schriftlich dokumentieren •Erste Bewertung der Informationen vornehmen •prüfen, ob die Familie bereits bekannt ist •Zuständigkeit klären, ggf. direkte Weitergabe an die zuständige Stelle / Fachkraft •Hinzuziehung der SGL als zweite Fachkraft •Entscheidung über sofortiges Tätig werden																						
Prozessbeteiligte		*Tagesdienst		Ggf. freier Träger		Sachgebietsleitung																		
Schnittstellen		•Geschäftszimmer																						
Instrumente + Dokumente (Dokumentation)		Dokumentenvorlage (Mitteilungsbogen) Meldebogen •EMA •Dienstanweisung 8a																						
Zeit		<table><tr><td></td><td>Gespräch</td><td>Dokumentation</td><td>Administration</td><td>Kurzgespräche</td><td>Koll. Reflexion</td></tr><tr><td>Zeitbedarf</td><td>20 min</td><td>20 min</td><td>10 min</td><td>15 min</td><td>15 min</td></tr><tr><td>Häufigkeit</td><td>1 Gespräch</td><td></td><td></td><td></td><td>Gesamtzeitbedarf: 80 min Fahrzeit: keine</td></tr></table>						Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Koll. Reflexion	Zeitbedarf	20 min	20 min	10 min	15 min	15 min	Häufigkeit	1 Gespräch				Gesamtzeitbedarf: 80 min Fahrzeit: keine
	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Koll. Reflexion																			
Zeitbedarf	20 min	20 min	10 min	15 min	15 min																			
Häufigkeit	1 Gespräch				Gesamtzeitbedarf: 80 min Fahrzeit: keine																			
Anmerkungen		Gibt es eine Rückmeldung an die Mittlerer? Zurzeit nur für Schule/Institutionen. Bearbeitung durch Tagesdienst. Falls Gefährdung nicht zweifelsfrei auszuschließen Weiterleitung an zuständige BSA für Teilprozess 2.2. Bisher wird statt der Sachgebietsleitung eine zweite Fachkraft hinzugezogen. Steigende Fallzahlen, Standards einhalten! - dadurch hohe Bindung von Ressourcen																						



Kernprozess 2: § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (2)

Teilprozess 2.2	Sachverhaltsklärung
Ziel / Ergebnis	Die konkrete Situation des Kindes wurde überprüft und bei Bedarf die geeignete Maßnahme zur Gefahrenabwehr ausgewählt.
Aktivitäten	• Analyse der Gefährdungssituation des jungen Menschen • Hausbesuch durchführen • unmittelbare Kontaktaufnahme zu dem Kind / Jugendlichen • ggf. zu anderen Kindern in der Familie • In Augenscheinnahme immer mit zwei Fachkräften (BSA und SGL) • Ggf. ärztliche Untersuchung veranlassen • Entscheidung über Handlungen zur Vermeidung dieser Situation (Hilfebedarf in Form eines anderen Kernprozesses und/oder anderer Leistungen.) • Sachverhaltes sowie der Situation schriftlich dokumentieren • ggf. Absprache mit der Abteilungsleitung • kollegiales Team immer im Grau- und Gefährdungsbereich
Prozessbeteiligte	• Fachkräfte • SGL ggf. AL, FBL • Ggf. Dritte (Beratungsstellen etc.) • Ggf. Andere Angehörige • Ggf. Vormünder / Ergänzungspfleger



Kernprozess 2: § 8a

- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (3)

Schnittstellen	• SGL ggf. AL, FBL • Ggf. Dritte																		
Instrumente (Dokumente / Dokumentation)	• <i>EDV-Dateneingabe</i> • ggf. Aktenanlage • Aktenvermerk • Meldebogen																		
Zeit	<table><tr><th></th><th>Gespräch</th><th>Dokumentation</th><th>Administration</th><th>Kurzgespräche</th><th>Koll. Reflexion</th></tr><tr><td>Zeitbedarf</td><td>60 min</td><td>60 min</td><td>20 min</td><td>15 min</td><td>15 min</td></tr><tr><td>Häufigkeit</td><td>2 Gespräche</td><td></td><td></td><td></td><td>50 %</td></tr></table> Gesamtzeitbedarf: 325 min Gespräche: das zweite Gespräch kann mit mehreren Personen stattfinden oder auch getrennt Fahrzeit: in 100 % der Fälle (z.B. doppelte Anfahrt da niemand angetroffen wird)		Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Koll. Reflexion	Zeitbedarf	60 min	60 min	20 min	15 min	15 min	Häufigkeit	2 Gespräche				50 %
	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Koll. Reflexion														
Zeitbedarf	60 min	60 min	20 min	15 min	15 min														
Häufigkeit	2 Gespräche				50 %														
Anmerkungen	Der Ablauf gilt für die sofortige als auch für die geplante Kontaktaufnahme. Bisher erfolgen die Hausbesuche mit zweiter BSA statt SGL. Steigende Fallzahlen, Standards einhalten! - dadurch hohe Bindung von Ressourcen																		



Kernprozess 2: § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (4)

Teilprozess 2.3	Schutzkonzept
Ziel / Ergebnis	Mit den Personensorgeberechtigten, dem jungen Menschen und ggf. weiteren Personen bzw. Institutionen ist eine Vereinbarung abgeschlossen, die den Schutz des Kindes sichert.
Aktivitäten	• Prozess im Fallteam beraten • Entwicklung eines Schutzkonzeptes für den jungen Menschen • Vereinbarungen mit den Personensorgeberechtigten aushandeln, ggf. Aufträge / Auflagen erteilen • Vereinbarungen mit Dritten treffen • Tragfähigkeit des Schutzkonzeptes kontrollieren • Leitung informieren
Prozessbeteiligte	• Fachkräfte (Fallteam mit mind. 4 Fachkräften^[1]) • SGL, AL, FBL • Dritte (Beratungsstellen, Kindergärten, Polizei, Ärzte, Psychiatrie, etc.) • Ggf. Andere Angehörige • Ggf. Vormünder / Ergänzungspfleger
Schnittstellen	• SGL, AL, FBL • Dritte
Instrumente + Dokumente (Dokumentation)	EDV-Dateneingabe • Aktenvermerk (schriftliche Vereinbarung mit Dritten) • <i>Protokoll zum Meldebogen</i>

[1]

4 Fachkräfte sind aus methodischen und rechtlichen Gründen erforderlich. Die strukturierte Erörterung mittels der Methode „Kollegiale Beratung“ kennt eine strikte Rollenaufteilung. Das SGB VIII verlangt die Beratung und Entscheidung unter Mitwirkung mehrerer Fachkräfte.



Kernprozess 2: § 8a -Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (5)

Zeit						
		Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Koll. Beratung
	Zeitbedarf	60 min	45 min	10 min	15 min	60 min
	Häufigkeit	2,5 Gespräche				Gesamtzeitbedarf: 385 min Fahrzeit: in 50 % der Fälle
Anmerkungen	Begleitung des Schutzkonzeptes als Leistung nach § 16 (KP 3.2a)					

1. Personalbedarfsbemessung BSA

Fazit:

- Mit dem abgeschlossenen Personalbedarfsbemessungsverfahren in der BSA ist in der Abteilung Hilfe für junge Menschen und Familien ein Qualitäts- und Organisationsentwicklungsprozess in Gang gesetzt worden.
- Deutlich erkennbare Verminderung von Reibungsverlusten zwischen den Fachkräften der BSA und der WJH.
- Zum 01.04.2010 Einrichtung des Tagesdienst in der BSA dadurch verbesserte Falleingangssteuerung innerhalb der BSA und bessere Erreichbarkeit für Rat suchende Kinder, Jugendliche und deren Eltern / Angehörigen.

Aktuell: rollierendes System (jede BSA-Fachkraft kommt mal dran)
Geplant ist noch in diesem Jahr die Einrichtung eines Tagesdienstteams (bestehend aus ca. 5 BSA-Fachkräften), um die Falleingangssteuerung und Erstberatung weiter zu qualifizieren.



2. Kernprozesse in anderen Sachgebieten

Analog dem Verfahren der Beschreibung von Kern- und Teilprozessen in der BSA ist auch in der Jugendgerichtshilfe und der wirtschaftlichen Jugendhilfe verfahren worden.

4. Neue Dienststanweisung § 8a SGB VIII

Im Vorfeld: Durchführung einer Inhouse-Schulung zum § 8a SGB VIII im Juli 2008:

- Reflexion der bisherigen Vorgehensweise und der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Dienststanweisung
- Die gewonnenen Erkenntnisse aus der durchgeführten Inhouse-Schulung sind in die neue Dienststanweisung eingemündet und verpflichtet die sozialpädagogischen Fachkräfte zu einheitlichem methodischen Vorgehen in der Wahrnehmung des Schutzauftrages u. a. durch:
 - das 4-Augen-Prinzip bei Ersteinschätzung und Inaugenscheinnahme von Kindern / Hausbesuchen
 - Methode der Kollegialen Fallberatung bei Kindeswohlgefährdung (Risikoeinschätzung)
 - standardisierte Formulare, Abzeichnungsverfahren auf Leitungsebene

Fazit:

Die Dienststanweisung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sichert die zuständigen sozialpädagogischen Fachkräfte durch Rollenklarheit und eindeutiges methodisches Handeln ab.

5. Fachliche Entwicklung in der Amtsvormundschaft (AV)

- Am 15.04.2011 hat der Bundestag und am 27.05. der Bundesrat der Reform des Vormundschaftsrechts zugestimmt. Vorgesehen ist unter anderem, die Anzahl der durch einen Amtsvormund betreuten Kinder und Jugendlichen auf höchstens 50 zu begrenzen.
- **Anlass: Fall Kevin 2006 in Bremen**
Dortiger Amtsvormund hatte bis zu 240 Minderjährige zu betreuen. Ein persönlicher Kontakt zwischen Vormund und Mündel u. a. Kevin war kaum / nicht möglich. Hätte der Vormund im Fall Kevin regelmäßigen persönlichen Kontakt und Einblicke in das persönliche Umfeld gehabt, hätte er seine Kontrollfunktion besser wahrnehmen und den Tod des Kindes möglicherweise vermeiden können.
- Zur Stärkung der am Wohl des Mündels ausgerichteten Vormundschaft sieht das neue Gesetz neben der Begrenzung der Fälle auf jetzt 50 vor, dass der Vormund den von ihm betreuten Minderjährigen einmal im Monat in dessen Umfeld besuchen soll. Der Vormund hat die Pflicht, den Mündel persönlich zu fördern und seine Erziehung zu gewährleisten.
- Die Aufsichtspflichten des Gerichtes und die Berichtspflichten des Vormundes werden ausgeweitet.
- Erhofft wird sich von den beschlossenen Änderungen, dass auf diese Weise Missbrauch und Verwahrlosung von Minderjährigen verhindert werden. Ausgeschlossen werden soll insbesondere, dass der Vormund seine Schützlinge nur aus den Akten kennt.



5. Fachliche Entwicklung in der Amtsvormundschaft (AV)

Zum 01.07.2008 Trennung der Aufgaben Beistandschaften und Amtsvormundschaften / Amtspflegschaften.

Aufgaben der Amtsvormundschaften und Pflegschaften

- *Amtsvormundschaften*
 - Vormundschaft kraft Gesetz, bei Minderjährigkeit und fehlender gesetzlicher Vertretung
 - Vormundschaft durch Sorgerechtsentzug
- *Pflegschaften*
 - z.B. „Vormundschaften“ für einzelne Aufgabenbereiche
- Merkmale traditioneller Vormundschaftsführung in der Verwaltung:
 - Vormundschaft als Mündelverwaltung
 - Sehr hohe Fallzahlen
 - Kinder- und Jugendliche als Objekt des Verwaltungshandelns
 - Trennung von Beziehung zum Mündel und administrativer Führung der Vormundschaft.



5. Fachliche Entwicklung in der Amtsvormundschaft (AV)

Amtsvormundschaft / Amtspflegschaft wird seit dem 01.07.2008 durch eine erfahrene sozialpädagogische Fachkraft (1,0 Stelle) wahrgenommen.

- Merkmale der sozialpädagogischen Ausgestaltung von Vormundschaften / Pflegschaften:
 - Kind oder Jugendlicher mit eigenen Rechten und Interessenslagen als Subjekt des Handelns, Beziehungsarbeit mit dem „Mündel“
 - Aufbau verlässlicher Informationsstrukturen
 - Koordination des Aufgabenbereiches Vormundschaften und Pflegschaften gegenüber externen Institutionen
 - Eindeutige Interessenswahrnehmung der Amtsvormundschaft/Pflegschaft im übertragenden Wirkungskreis

Fazit der Praxisentwicklung:

- Die sozialpädagogisch geführte Amtsvormundschaft / Amtspflegschaft wird für Kinder und Jugendliche in ihrer professionellen Beziehungsgestaltung erlebbar.
- Der Wille von Kindern und Jugendlichen kommt gegenüber den Institutionen und Kooperationspartnern wie Familiengericht, Bezirksamt, Erziehungsstellenstellen, Schulen etc., wesentlich besser und stärker zur Geltung. Eine Lobby für Kinder wird sichergestellt.



5. Fachliche Entwicklung in der Amtsvormundschaft (AV)

- Seit April 2011 Kooperationsvertrag mit dem Diakonischen Werk (DW).
- Das DW hält jetzt mit einer halben Stelle eine Fachkraft für die Führung von Vormundschaften vor.
- Finanzierung auf der Fachleistungsstundenbasis Justizkasse und städtischer Haushalt.
- Dadurch künftig Fallzahlenverhältnis 1:50 möglich.
- Städtischer Vormund eingebunden in AK Kooperation Familiengericht – Jugendamt.
- Abgabe von Fällen angelaufen.
- Jetzige Regelung entspricht den künftigen gesetzlichen Vorgaben.



6. Einrichtung eines Pflegekinderdienstes (PKD)

Umsetzung JHA Beschluss von 2007:

- Einrichtung eines städtischen PKD
- Qualifizierung von Pflegeeltern durch einen freien Träger
- Vorhalten von Angeboten der familiären Bereitschaftsbetreuung durch einen freien Träger

Ergebnis:

- Am 01.12.2008 hat der Fachdienst PKD seine Arbeit mit 1,5 Stellenumfang (2 sozialpädagogische Fachkräfte) aufgenommen.
- Der städtische PKD sowie der des JA RheinBerg haben in enger Kooperation Pflegeeltern gewonnen, Informationsabende durchgeführt, sowie die entsprechende Steuerung nach § 33 SGB VIII im Einzelfall durchgeführt.
- Für die Qualifikation von Pflegeeltern, die Gestaltung von Fortbildungen ist das Familienbildungswerk des DRK Rheinisch-Bergischer Kreis gewonnen worden.
- Familiäre Bereitschaftsbetreuung (FBB), eine zeitlich befristete Form der Vollzeitpflege (höchstens 3 Monate), wird seit dem 01.01.2010 durch das Bethanien Kinderdorf mit Fünf familiären Bereitschaftspflegestellen vorgehalten.



7. Neuausrichtung der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII

Der öffentliche Jugendhilfeträger ist seit 2005 Rehabilitationsträger nach § 14 SGB IX.
Neue Anforderungen: zügige Rehabilitationsbedarfsklärung und Leistungserbringung durch

- unverzügliche Zuständigkeitsklärung und Teilhabeprüfung, innerhalb zwei Wochen nach Beauftragung
- Leistungsbescheid innerhalb vier - sechs Wochen nach Antragseingang.

Umsetzung:

- Entwicklung eines einheitlichen Erziehungs- und Eingliederungshilfeantrages.
- Neues Vordruckwesen für die Eingliederungshilfe.
- Entwicklung eines einheitlichen Verfahrens zur Prüfung der Maßnahmegewährung im Rahmen der Kernprozesse.

Durch die Installierung des neuen Verfahrens im November 2010 ist ein landesweit mustergültiges Verfahren, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII und IX, entwickelt und umgesetzt worden.

8. Auswahl Jugendamt-Software

März 2010 bis Dezember 2010 Entwicklung und Erprobung einer fachspezifischen Software für die BSA und für das Sachgebiet WJH sowie zur Umsetzung einer zielorientierten Steuerung der HzE auf der Steuerungsebene VVI und FBL 5.

Projektziele und Umsetzung:

- Die Einzelfallarbeit in der BSA kann prozessorientiert mit vertretbarem Aufwand in der Software (elektronische Aktenführung) abgebildet werden.
- Die fallbezogene Zusammenarbeit innerhalb der BSA und WJH wird durch die Software unterstützt (insbesondere Zugriff auf gemeinsame Daten, Zahlbarmachung von Fällen.)
- Kennzahlensysteme und Controlling ermöglichen sowie Steuerungsinformationen für den VV generieren.
 - Konfiguration des Programms - Anpassung an die Arbeitsrealität in Bergisch Gladbach, orientiert an den Prozessbeschreibungen und exemplarische Umsetzung an 2 Kernprozessen (§ 27 und § 8a).
 - Durchführung einer Schulungs- und Testphase für die Dauer von 6 bis 8 Wochen vor den Sommerferien 2010 mit mehreren BSA- und WJH-Arbeitsplätzen.



9. Was steht in der Abteilung in 2011 und 2012 an?

Vorhaltung eines qualifizierten Tagesdienstes in der BSA u. a. durch Bildung eines Tagesdienstteams mit den Zielen:

- Verbesserung der Falleingangssteuerung
- Schaffung eines einheitlichen Beratungs- und Vermittlungsniveaus bei Erstkontakten schriftlicher, persönlicher und telefonischer Art.
- Konzeptionelle Überlegungen zur Neuregelung der Falleingangssteuerung und Fallzuständigkeiten in der BSA.
- Identifizierung und Beschreibung von Kern- und Teilprozessen in der Amtsvormundschaft (AV, Pflegekinderdienst und Beistandschaften (BS)).
- Auswahl und Einführung einer prozessorientierten Software in der BSA und einer Software in der WJH.
- Auswahl und Einführung einer Software zur Umsetzung der zielorientierten Steuerung der HZE.